

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

14. Jahrgang

10. Juli 1984

Nummer 21

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alter Gipsbruch" in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Klinge am Eichheimer Steig" in der Gemarkung Bieberehren

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Finkenflug" in der Gemeinde Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Püssensheimer Steig" in der Gemeinde Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Helsenbergquelle" in der Gemarkung Neubrunn

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Rauhklingen-Grabe" in der Gemarkung Böttigheim, Gemeinde Neubrunn

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schilfteich an der Acholshäuser Straße" in der Gemarkung Tüchelhausen, Stadt Ochsenfurt

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den Schutz einer "Linde mit Quelle" in der Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, als Naturdenkmal

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am See", Gemarkung Uttingen

Nr. IV/5-173-Bergt/Opf 4/79

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alter Gipsbruch" in der Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8. Mai 1984, Nr. 820-8632.00-26/83, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Bergtheim, Gemarkung Opferbaum, Flurlage "Mahlholz", gelegene Fläche mit dem unterirdischen Gipsbruch wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 3,1650 ha und erhält die Bezeichnung "Alter Gipsbruch".

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Gipsbruch im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere wegen der vorhandenen Tierwelt (Schlaf- und Überwinterungsplatz für Fledermäuse) zu schützen.

Der Erlaß der Verordnung ist im Interesse des Naturhaushalts erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern.
 5. a) eine bergbauliche Nutzung oder
b) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 6. Sachen zu lagern.
 7. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen.
 8. zu zelten oder zu lagern,
 9. Feuer zu machen.
 10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, unter der Voraussetzung, daß die Erhaltung des Gipsstolens nicht gefährdet ist.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-

chung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbart ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 30. Mai 1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
Landrat